

Wichtige Informationen zum freiwilligen Einkauf

Rechtliche Bestimmungen

- Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, muss dieser vor einem Einkauf zuerst vollständig zurückgezahlt werden. Dies gilt bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Bei einem Einkauf innerhalb dieser drei Jahre werden Vorbezüge von der Einkaufssumme in Abzug gebracht.
- Die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen (Einkauf zuzüglich der darauf angefallenen Zinsen) können innerhalb der darauffolgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (z. B. im Rahmen eines Kapitalbezugs bei Pensionierung oder im Rahmen der Wohneigentumsförderung). Das übrige (nicht aus dem Einkauf resultierende) Altersguthaben ist aus vorsorgerechtlicher Sicht nicht betroffen und kann auch innerhalb der dreijährigen Sperrfrist in Kapitalform bezogen werden.
- Die obige Begrenzung gilt nicht für Wiedereinkäufe einer Vorsorgelücke, die infolge Ehescheidung entstanden ist.
- Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, können während der ersten fünf Jahre pro Jahr maximal 20% des versicherten Lohnes einkaufen.
- Die Einkaufssumme reduziert sich um allfällige Guthaben aus der Säule 3a, die gemäss der Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen den grösstmöglichen Umfang übersteigen.
- Ein Einkauf ist nur bei voller Arbeitsfähigkeit möglich.

Steuerliche Hinweise

- Gemäss Steuerpraxis und den Bundesgerichtsurteilen 2C_658/2009 und 2C_659/2009 vom 12.03.2010 führt grundsätzlich jeder Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge – in konsolidierter Betrachtungsweise, das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Vorsorgeverhältnisse der zweiten Säule inklusive Freizügigkeitslösungen – innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf dazu, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs verweigert wird (auch nachträglich). Die dreijährige Sperrfrist ist dabei taggenau zu berechnen.
- Die Vorsorgeeinrichtung gibt keine Garantie für die Abzugsfähigkeit des Einkaufs und wird nachträglich keine Rückabwicklung des Einkaufs vornehmen, falls die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit nicht anerkennt.

Administrative Hinweise

- Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum der Gutschrift auf dem Konto der Vorsorgeeinrichtung massgebend. Beachten Sie, dass Banken teilweise gegen Ende Jahr Engpässe bei der Bearbeitung von Aufträgen haben, was zu verspäteten Ausführungen führen kann.
- Auskauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung/Finanzierung einer Überbrückungsrente:
Ein zusätzlicher Einkauf über den ordentlichen Einkauf ist möglich, sofern mit diesem die Kürzung infolge vorzeitiger Pensionierung ausgeglichen wird. Auf diese Weise kann ebenfalls die bis zum Beginn des ordentlichen AHV-Alters fehlende AHV-Rente finanziert werden (Überbrückungsrente).
Die Höhe der Überbrückungsrente kann frei gewählt werden, wobei sie den Betrag der maximalen jährlichen AHV-Rente nicht übersteigen darf.